

GR_GERICHTE SK1 2012 21 vom 3. Januar 2013

GR Gerichte, 2013-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2012_21

FR: GR_GERICHTE SK1 2012 21 du 3 janvier 2013

IT: GR_GERICHTE SK1 2012 21 del 3 gennaio 2013

Regeste

Ehrverletzung | StGB 173-179 Ehre, Geheim-/Privatbereich

Erwägungen

E. 13

mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). b/cc) Der Gegenstand des Gutgläubensbeweises ist der gleiche wie beim Wahrheitsbeweis, nämlich das ehrenrührige Verhalten oder die ehrenrührige Tatsache, welche Gegenstand der Äusserung war. Wer nur einen Verdacht kundgibt, braucht auch nur zu beweisen, dass ernsthafte Gründe ihn zum Verdacht berechtigten (Stratenwerth/Jenny/Bommer, Schweizerisches Strafrecht BT I, 7. Aufl., Bern 2010, § 11 N 42 mit Hinweisen). Die dabei erforderliche Informations- und Sorgfaltspflicht sowie der nötige Grad der Überzeugung beziehungsweise des Verdachts sind unter Berücksichtigung des Einzelfalles (insbesondere der Höhe der wahrgenommenen Interessen, der Möglichkeit ihrer Wahrung in anderer Weise, der fehlenden oder bestehenden Beleidigungsabsicht, der vorhandenen besonderen Fähigkeit zur richtigen Einschätzung der Verdachtsmomente) zu beurteilen (Riklin, a.a.O., Art. 173 N 16 mit weiteren Hinweisen). 8.a) Zum vorgeworfenen Interessenkonflikt erwog die Vorinstanz, M. beziehungsweise die von ihm beherrschte Y. sei durch den Berufungskläger in Geschäften vertreten worden, die um die P. und die Q. beziehungsweise um Grundstücke dieser Kliniken gekreist seien. Dies sei grundsätzlich schon geeignet gewesen, die Interessen der H., welche auf der Suche nach neuen Räumlichkeiten gewesen sei, zu berühren. Hinzu komme, dass der Berufungskläger als Notar an Geschäften mitgewirkt habe, bei denen M. und die Y., welche wiederum mit der H. verhandelt hätten, die Finger im Spiel gehabt hätten. Ob diese Machenschaften des Berufungsklägers standesrechtlich oder aufsichtsrechtlich zu beanstanden seien, sei unerheblich. Der Berufungsbeklagte habe sich an der schlichten Tatsache gestört, dass der Berufungskläger als Stiftungsratspräsident der H. M. und/oder eine von ihm beherrschte Firma, mit denen die H. zu tun gehabt hätten, als freiberuflicher Anwalt vertreten habe. Der Berufungsbeklagte habe zum Wohle der H. bereits jeglichen Anschein eines Interessenkonflikts vermeiden wollen. Ferner hätten auch W. und Dr. med. I. ihr Missfallen und auch ihr Unverständnis über dieses Vorgehen deutlich zum Ausdruck gebracht. Dieses Missfallen sei für uneteiligte Dritte leicht nachvollziehbar, zumal sich der Berufungskläger wegen der geltenden Anwalts- und Notariatsgeheimnisse gegenüber den anderen Mitgliedern des Stiftungsrats nicht leichthin, namentlich nicht ohne Einverständnis seiner Mandanten, habe öffnen können und tatsächlich auch nicht geöffnet habe. Dies habe eben den Eindruck erwecken können, der Berufungskläger informiere selek-

Seite 27 — 41 tiv und allenfalls stünden Gegengeschäfte im Raum. Wenn der Berufungskläger in Bezug auf M. oder eine seiner Firmen beide Tätigkeiten

(Stiftungsratspräsident der H. und freiberuflicher Rechtsanwalt/Notar) unter einen Hut haben bringen wollen, wäre es an ihm gelegen, den anderen Mitgliedern des Stiftungsrats hierüber reinen Wein einzuschenken. Anderen Personen als dem Berufungskläger haben Interessenkonflikte als existent erscheinen können (angefochtenes Urteil S. 21 ff.). b) Der Berufungskläger führt in seiner Berufungsbegründung aus, er habe sich nie in einer Doppelrolle befunden, er habe nie in den gleichen Geschäften sowohl die Interessen der H. als auch die Interessen von M. oder dessen Y. oder X. vertreten (S. 12). Es treffe nicht zu, dass der Berufungskläger „Anwalt von M.“ gewesen sei im Sinne einer umfassenden Beratung in allen Dingen, die für M. in A. geschehen seien. Er habe die Interessen von M. und zweier seiner Gesellschaften in marginalen baupolizeilichen Fragen rund um das P. und das Q. vertreten, die nicht gegen die Interessen der H. gelaufen seien, im Gegenteil, und die vorher abgeläutet seien. In Bezug auf die Vermietung des P. habe er selbstverständlich von M. kein Mandat gehabt. Diese Tätigkeiten könnten keinen Interessenkonflikt begründen. Als Basis für den guten Glauben des Berufungsbeklagten habe dieser eine Anzahl an Mandaten des Berufungsklägers aufgeführt. Das Führen von Mandaten begründe aber noch keinen Interessenkonflikt. Ein Interessenkonflikt bestehe dann, wenn der Anwalt zwei Mandate zeitgleich führe und die Interessen der beiden Mandate gegensätzlich und nicht miteinander vereinbar seien. Die aufgezählten Mandate zeigten jedoch lediglich auf, dass der Berufungskläger Mandate geführt habe. Welche Interessen bei der Führung der Mandate vertreten worden seien und inwiefern diese Interessen den Interessen anderer Mandanten oder der H. zuwidergelaufen seien, werde durch den Berufungsbeklagten nicht dargestellt. Die Basis, auf welche der Berufungsbeklagte seinen guten Glauben stütze, sei ungenügend. Von ihm werde erwartet, dass er vertiefte Abklärungen treffe, bevor er jemanden beschuldige, sich in einem Interessenkonflikt zu befinden. Lediglich die Tatsache, dass der Berufungskläger Mandate führe, auch wenn die Mandanten irgendwie in einem anderen Kontext ebenfalls Berührungspunkte haben könnten, belege keine Interessenkonflikte; schon gar nicht genüge diese Tatsache einer höheren Sorgfalts- und Aufklärungspflicht, so dass ein Landammann sich darüber äussern dürfte. Wer seinen guten Glauben als Amtsperson auf Zeitungartikel stütze, habe sowieso jegliche Sorgfaltspflicht verletzt. Die Zeitungartikel seien durch Dr. med. I. initiiert und polemisch gewesen. Gegen sie sei nicht aufzukommen gewesen. Im Übrigen seien sämtliche Zeitungartikel und auch die beiden

Seite 28 — 41 ebenso unsachlichen und gleichsam ehrverletzenden Briefe von Bb. und von Dr. med. I. erst nach dem 20. November 2008 verfasst worden (S. 15 ff.). c/aa) Die Erwägungen der Vorinstanz verdienen grundsätzlich Zustimmung. Vorab ist indes zu präzisieren, dass es vorliegend - wie oben (vgl. vorstehend E. 6.c-e) ausgeführt - nicht um eine vorgeworfene Verletzung anwaltlicher Berufs- oder Standesregeln, sondern um den in den Raum gestellten Interessenkonflikt des Berufungsklägers als Stiftungsratspräsidenten geht. Zudem hat der Berufungsbeklagte entgegen den insoweit missverständlichen Erwägungen der Vorinstanz (angefochtenes Urteil S. 24, wonach der Berufungsbeklagte nichts Unwahres geschrieben hat) nicht den Wahrheitsbeweis, sondern den Gutgläubensbeweis erbracht. c/bb) Fest steht, dass der Berufungskläger im Rahmen seiner freiberuflichen Anwaltstätigkeit sowohl M. persönlich (vgl. das Urteil des Verwaltungsgerichts Graubünden vom 24. Juni 2008, Kreisamt act. 34.10) als auch die von M. beherrschte Y. (vgl. die Urteile des Verwaltungsgerichts Graubünden vom 16. März 2007 sowie das Urteil des Bundesgerichts vom 2. Februar 2010, Kreisamt act. 34.4, 34.5, und 34.13) anwaltlich vertrat. Ferner vertrat er als Rechtsanwalt auch die X., an welcher M.

ebenso beteiligt ist (vgl. das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 15. Juni 2007, die Verfügung des Verwaltungsgerichts Graubünden vom 20. Februar 2008 sowie den Beschwerdeentscheid der Regierung des Kantons Graubünden vom 13. April 2010, Kreisamt act. 34.6, 34.9 und 34.3). Inhalt dieser Mandate waren im Wesentlichen öffentlich rechtliche Baustreitigkeiten im Zusammenhang mit den Liegenschaften der ehemaligen Q.klinik und der früheren P.. Daneben errichtete der Berufungskläger als Notar auch einen öffentlich beurkundeten Vertrag vom 10. Mai 2007, womit die P. der Y. verschiedene Liegenschaften verkaufte, sowie einen Abtretungsvertrag (Abtretung einer Forderung auf Eigentumsübertragung an Grundstücken) vom 30. Mai 2007 zwischen der Y. (als Zessionarin) und der Cc. sowie M. (als Zessionare; Kreisamt act. 34.11 und 34.12). c/cc) Am 31. März 2007 nahm der Berufungskläger als Stiftungsratspräsident an der Beschlussfassung über den Verkauf des stiftungseigenen Hauses „N.“ an die von M. als potentielle Käuferin vermittelte Cc. teil (Kreisamt act. 17.9; Kantonsgericht act. B.25 und B.19.96). Der Abschluss dieses Kaufvertrages erfolgte am 23. März 2007 mitunter durch den Berufungskläger (Kantonsgericht act. B.24 und B.19.96). Am 25. August 2007 erfolgte der auch vom Stiftungsratspräsidenten gestützte Beschluss, von der Y. die Liegenschaft der ehemaligen P. zu mieten (Kreisamt act. 17.13; Kantonsgericht act. B.27 und B.19.97). Gemäss dem Miet-

Seite 29 — 41 vertragsentwurf war der Mietvertrag seitens der H. vom Berufungskläger und von Dr. med. I. zu unterzeichnen (Kreisamt act. 17.14 und 34.7; Kantonsgericht act. B.19.97). Nachdem der geplante Einzug der H. in die ehemalige P. verworfen worden und der Berufungsbeklagte als Mitglied des Stiftungsrates bereits zurückgetreten war, begann die H., Verhandlungen mit der von M. beherrschten Y. über den Erwerb der Q. zu führen, was aufgrund der entsprechenden Presseberichterstattung in A. ganz allgemein bekannt war (vgl. den Artikel der „Dd.“ vom 28. Oktober 2008, Kreisamt act. 17.17). Einige Tage später verfasste der Berufungsbeklagte das Auslöser des vorliegenden Verfahrens bildende Schreiben vom 20. November 2008. c/dd) Aus den Akten ergibt sich weiter, dass der Berufungsbeklagte bereits als Mitglied des Stiftungsrates im Rahmen der Beschlussfassung über den Verkauf des Hauses „N.“ wie auch beim Beschluss über die Miete der Liegenschaft der ehemaligen P. mehrmals auf die seines Erachtens unglückliche Konstellation hinwies, dass der Berufungskläger (auch) der Anwalt von M. sei. Der Berufungskläger reagierte darauf, indem er sinngemäss auf das Anwaltsgeheimnis verwies. So bestätigte er einmal das angesprochene Mandatsverhältnis nicht (Kreisamt act. 17.9 sowie Kantonsgericht act. B.25 und B.19.96, je S. 8), während er sich ein anderes Mal auf die Angabe beschränkte, er sei zwar Anwalt von M. in Bezug auf verschiedene Punkte, die Themen der Klinik bespreche er jedoch nie mit M. allein (Kreisamt act. 17.13 sowie Kantonsgericht act. B.27 und B.19.97, je S. 5). In einem Schreiben „ausgewählter Stiftungsräte“ der H. an den Berufungskläger vom 26. September 2008 (Kreisamt act. 17.5) sodann wurde dessen „Doppelrolle zwischen Stiftungsratspräsident H. und privaten Mandanten“ beanstandet. Weiter sagte Dr. med. I. am 30. Juli 2010 als Zeuge vor Kreisamt zum dem Berufungskläger im Zusammenhang mit dem Verkauf des „N.“ vorgeworfenen Interessenkonflikt aus, er habe den gleichen Eindruck erhalten. Es sei sehr schwierig, in diese Situation hineinzusehen, da der Berufungskläger seine Vorgehensweise nicht transparent dargestellt habe. Von wann bis wann M. Mandant des Stiftungsratspräsidenten gewesen sei, konnte Dr. med. I. mangels entsprechender Unterlagen nicht beantworten. Der Berufungskläger habe seine Beziehungen nie ganz offen gelegt. Der Berufungskläger habe der H. gegenüber wiederholt glaubhaft gemacht, dass seine hervorragenden

Geschäftsbeziehungen gegenüber M. zum Nutzen der H. eingesetzt würden und nicht in Konkurrenz zur H.. Nach Meinung des Zeugen sei der Berufungskläger etwa beim Mietvertrag (über die Liegenschaft der ehemaligen P.) aber bereit gewesen, weit mehr zuzugestehen, als die H. wirtschaftlich habe verkraften können. Schlussendlich sei dann auch ein Vertrag aus-

Seite 30 — 41 gehandelt worden, welcher weit über dem gelegen sei, was hätte ausgehandelt werden können und was schon ausgehandelt gewesen sei. Der Berufungskläger habe viele Geschäfte mit M. persönlich vorbesprochen. Die übrigen Stiftungsratsmitglieder seien nicht dabei gewesen und kritische Stimmen hätten gefehlt. Die Frage, ob er der Meinung sei, dass die Interessenvertretung von M. einen möglichst hohen und jene der H. einen möglichst tiefen Zins hätte erreichen müssen, bejahte Dr. med. I.. Sein Eindruck sei gewesen, dass der Berufungskläger bei sämtlichen Verhandlungen wahrscheinlich beide Seiten vertreten habe (Kreisamt act. 40). Auch W. bestätigte am 23. September 2010 als Zeuge vor Kreisamt den dem Berufungskläger im Zusammenhang mit dem Verkauf des „N.“ vorgeworfenen Interessenkonflikt. Er müsse sich im Nachhinein den Vorwurf machen, dass er nicht von Anfang an den Antrag gestellt habe, dass das Verhältnis gelöst werde. Er meine, dass nicht verlangt worden sei, entweder Stiftungsratspräsident oder Anwalt von M.. Von wann bis wann M. Mandant des Berufungsklägers gewesen war, wusste W. nicht. Das Mandatsverhältnis mit M. sei nur im Stiftungsrat bekannt gewesen. Auf kritische Fragen habe der Berufungskläger jeweils gesagt, es gehe nur um die H.. Er sei sehr enttäuscht, dass der Berufungskläger sich über Jahre so sehr fürs Überleben der Klinik eingesetzt und dann mit den Prozessen und den fraglichen Verhältnissen als Anwalt von M. alles vermässelt habe (Kreisamt act. 44). c/ee) Die dem Berufungsbeklagten bekannte anwaltliche Vertretung von M. beziehungsweise dessen Gesellschaften durch den Berufungskläger im Zusammenhang mit den Liegenschaften der ehemaligen Q. und der früheren P., welche später Grundlagen der Geschäftsverhältnisse zwischen M. und der H. bildeten, sowie die Involvierung von M. auch in den Verkauf des Hauses „N.“, stellten, kombiniert mit dem Umstand, dass der Berufungskläger im Stiftungsrat der H. keine näheren Auskünfte über sein Mandatsverhältnis zu M. erteilen wollte und dies aufgrund entsprechender Geheimhaltungspflichten allenfalls auch nicht durfte, für den Berufungsbeklagten hinreichend ernsthafte Gründe dar, einen Interessenkonflikt des Berufungsklägers als Stiftungsratspräsidenten bei den im fraglichen Schreiben angesprochenen Geschäften der H. (Verkauf des „N.“, Miete der P., geplanter Kauf des Q.) anzunehmen. Der Berufungsbeklagte durfte in guten Treuen davon ausgehen, infolge des nicht im Einzelnen bekannten anwaltlichen Mandatsverhältnisses zwischen dem Berufungskläger und dem bei mehreren für die H. folgenschweren Geschäften herausragenden Verhandlungspartner M. bestehe die Möglichkeit der Beeinträchtigung der Stiftungsinteressen. Denn ausgehend vom Wissensstand des Berufungsbeklagten hinsichtlich der von ihm als problematisch

Seite 31 — 41 qualifizierten Mandatsverhältnisse war eine Gefährdung der Stiftungsinteressen keineswegs von der Hand zu weisen, sodass er ohne weiteres an die Wahrheit seiner Äusserungen glauben durfte, durch die Mitwirkung des Berufungsklägers bei gewissen Entscheidungen würden die Stiftungsinteressen möglicherweise nicht hinreichend gewahrt. Wie aus dem Schreiben „ausgewählter Stiftungsräte“ der H. an den Berufungskläger vom 26. September 2008 (Kreisamt act. 17.5) sowie den vom Kreisamt einvernommenen Zeugen Dr. med. I. und W. hervorgeht, hatten denn auch andere

Mitglieder des Stiftungsrates sowie Dr. med. I. und W. den Eindruck erhalten, der Berufungskläger befinde sich als Stiftungsratspräsident in einem Interessenkonflikt. Diesbezüglich besteht kein Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen, woran auch nichts zu rütteln vermag, dass Dr. med. I. - wie er selbst angab - zum Berufungskläger ein zerrüttetes Verhältnis hat (Kreisamt act. 40 S. 1) und auch W. auf seine schlechte Beziehung zu diesem hingewiesen hat (Kreisamt act. 44 S. 1). Denn dass diese Personen von einem Interessenkonflikt ausgehen, ist nach dem Gesagten aufgrund der Akten durchaus nachvollziehbar, und zwar selbst dann, wenn die Personen, deren Einvernahme als Zeugen berufungshalber beantragt wird, diesen Eindruck nicht gehabt haben sollten. Die Frage, ob durch die Mitwirkung des Berufungsklägers an den im fraglichen Schreiben angesprochenen Geschäften die Interessen der H. tatsächlich gefährdet wurden, was etwa dann der Fall gewesen wäre, wenn der Inhalt der Mandate mit M. auch die Bewirtschaftung der entsprechenden Immobilien umfasst hätte, kann offen bleiben. Dies betrifft den Wahrheitsbeweis, welcher insoweit aufgrund des erbachten Gutgläubensbeweises bedeutungslos ist. Unerheblich ist auch, ob durch das Mitwirken des Berufungsklägers Stiftungsinteressen verletzt wurden, denn dies war nicht Inhalt der Äusserungen im Schreiben vom 20. November 2008. Schliesslich gilt darauf hinzuweisen, dass der in diesem Schreiben vorgetragene Vorwurf des Interessenkonflikts sachlich formuliert wurde und keine Beleidigungsabsicht des Berufungsbeklagten feststellbar ist. Vielmehr wollte der Berufungsbeklagte die Gründe seines Rücktritts als Mitglied des Stiftungsrates noch einmal - schriftlich - aufzeigen, wobei er den an den Berufungskläger als Stiftungsratspräsidenten gerichteten Vorwurf des Interessenkonflikts im Wesentlichen auf seine Erfahrungen aus dem Stiftungsrat der H. stützte. Eine Verletzung der Informationspflicht kann ihm damit nicht vorgeworfen werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Berufungsbeklagte ernsthafte Gründe hatte, seinen - drei wichtige Geschäfte der H. betreffenden - Vorwurf des Interessenkonflikts an den Berufungskläger für wahr zu halten. Damit hat er den Gutgläubensbeweis erbracht. Völlig unerheblich ist, dass die Eidgenössische Stiftungsaufsicht mit Beschwerdeentscheid vom 3. September 2009 zum Schluss kam, die Voraus-

Seite 32 — 41 setzungen für einen Interessenkonflikt seien nicht erfüllt (Kreisamt act. 38 und Kantonsgericht act. B.17 S. 16 f.). Denn abgesehen davon, dass die Eidgenössische Stiftungsaufsicht ihr Erkenntnis auf den hier nicht einschlägigen Art. 12 der Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbands gestützt hat, prüfte sie die Frage nicht, ob der Berufungsbeklagte ernsthafte Gründe hatte, seine Äusserung in guten Treuen für wahr zu halten. 9.a) Die Vorinstanz erwog, der Berufungsbeklagte habe seine Aussage, er habe vermutet, dass ein Gegengeschäft mit M. oder einer Firma, mit der er Geschäfte mache, zu erwarten sei, unter den Vorbehalt einer Vermutung gestellt. Wer vermute, stelle eine Prognose an, deute aber gleichzeitig auf den Umstand hin, dass er sich in das Gewässer nicht gesicherter Erkenntnisse begeben. Im Übrigen könne im „Q.-Deal“ (Umzug der H. ins Q.), selbst wenn er für die H. zumindest vorübergehend positiv ausgegangen sein sollte, bei dem der Berufungskläger die H. vertreten habe und auf der Gegenseite die Y. Mietvertragspartnerin sei, die der Berufungskläger als freiberuflicher Anwalt in anderen Bereichen vertreten habe, durchaus ein „Gegengeschäft“ erblickt werden. Das vermutete Gegengeschäft könne damit im scheinbaren Verkauf des Q. als Tauschgeschäft mit der H. erblickt werden. Insoweit habe der Berufungsbeklagte deshalb ebenfalls nicht Unwahres geschrieben (angefochtenes Urteil E. 24 ff.). b) Der Argumentation der Vorinstanz ist zunächst entgegenzuhalten, dass nach dem Gesetzeswortlaut nicht nur ehrenrührige

Beschuldigungen, sondern auch die blosser Verdächtigung einer Rufschädigung unzulässig ist. Nichts anderes gilt für entsprechende Vermutungen. Die Strafbarkeit wird grundsätzlich nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine ehrenrührige Tatsache als blosser Vermutung formuliert wird. Massgebend ist vielmehr der Eindruck beim Durchschnittspublikum. Auch wenn der Täter an der Richtigkeit seiner Aussage zweifelt, ja selbst wenn er sagt, er selber glaube die Sache nicht, wird dem Publikum suggeriert, der Betroffene könnte das betreffende Verhalten an den Tag gelegt haben, eine Möglichkeit, an welche die Adressaten andernfalls unter Umständen gar nicht gedacht hätten (Riklin, a.a.O., Art. 173 N 4 mit Hinweisen). Da wie bereits gesehen (vgl. vorstehend E. 6.g) die Äusserung des Berufungsbeklagten, er habe vermutet, ein Gegengeschäft sei zu erwarten, gar keine Tatsache, sondern ein zukünftiges Ereignis betrifft, und daran auch nichts ändert, dass diese Erwartung erst im Nachhinein geäussert wurde, kann diesbezüglich auch kein Entlastungsbeweis erbracht werden. Immerhin geht aus den Akten hervor, dass bereits anlässlich der Sitzung des Stiftungsratsausschusses vom 16. Juli 2007 die Mietofferte der Y. für die P. und eine Kaufofferte der X. für das stiftungseigene Gelände Ee. in einem Atemzug

Seite 33 — 41 genannt wurden, auch wenn der Berufungskläger die Ausschreibung des Geländes zur Einholung weiterer Angebote in Aussicht stellte (Kreisamt act. 17.12 S. 7; Kantonsgericht act. B.21.45 S. 6). An der Sitzung des Stiftungsrates vom 25. August 2007, als der Abschluss eines Mietvertrages mit der Y. beschlossen wurde, wurde die Frage nach der „Verzahnung“ dieses Geschäfts mit dem Verkauf der Liegenschaften der H. ausdrücklich aufgeworfen. Schon damals äusserte sich der Berufungsbeklagte dahingehend, dass es ihn nicht wundern würde, wenn am Schluss M. das bisherige Gelände kaufen würde. In der Tat hielten sowohl der Berufungskläger als auch der Berufungsbeklagte den Verkauf dieses Geländes für unvermeidlich und war die erste Offerte für dieses Geschäft von „M./Cc.“ vorgelegt worden (Kreisamt act. 17.13 sowie Kantonsgericht act. B.19.97 und B.27, je S. 3, 5 und 8). Dass der Berufungsbeklagte unter diesen Umständen den Kauf des bisherigen Stiftungsgeländes durch M. oder eine mit diesem durch Geschäftsbeziehungen verbundene Gesellschaft erwartete, ist deshalb durchaus nachvollziehbar. Nichts anderes gilt für die Bezeichnung als „Gegengeschäft“. Nachdem sich die Miete der P. als Flop herausgestellt hatte, war auch von besagter Offerte „M./Cc.“ nicht mehr die Rede, sodass die gegenseitige Abhängigkeit der Miete und des vom Berufungsbeklagten erwarteten Verkaufsgeschäfts auf der Hand liegt. Die Äusserung des Berufungsbeklagten schliesslich, das Q., bei dem ebenfalls M. die Finger im Spiel habe, werde scheinbar mit einem Tauschgeschäft der H. verkauft, wird vollumfänglich durch die Akten gestützt. An der Sitzung des „Projektteams H.“ vom 7. August 2008 eröffnete M., er biete der H. das Q. zur Miete oder zum Kauf an, wobei er der H. das bisherige Gelände abkaufen beziehungsweise in Zahlung nehmen wollte (Kantonsgericht act. B.32 S. 2). In der Folge sollte das Q. gekauft werden und erklärte M. gegenüber der Presse, er wolle die Grundstücke der H. erwerben („Die Dd.“ vom 28. Oktober 2008, Kreisamt act. 17.17). Daraufhin sprach nicht nur die Presse, sondern auch der Berufungskläger selbst von einem Grundstück-Tauschvertrag, welcher dann offenbar auch in Entwurfsform ausgefertigt wurde (Kreisamt act. 17.19; Kantonsgericht act. B.16 S. 3 und 10). 10.a) Der Vorwurf, der Berufungskläger habe als Stiftungsratspräsident der H. geschaltet und gewaltet, wie es ihm beliebt, und er habe informiert oder auch nicht, hielt die Vorinstanz als erstellt, den Wahrheitsbeweis demnach insoweit als erbracht (angefochtenes Urteil S. 21). b) Dr. med. I. sagte im Zusammenhang mit dem Vorwurf einer ungenügenden Informationspolitik und

willkürlichem Handeln als Zeuge etwa aus, genau so habe er es mit dem Berufungskläger erlebt. Der Berufungskläger habe beispielsweise über die von ihm eingeklagte Forderung aus ungerechtfertigter Kündigung weder

Seite 34 — 41 informiert, noch habe er diese in der Bilanz der H. berücksichtigt (Kreisamt act. 40 S. 9 ff.). Im Schreiben „ausgewählter Stiftungsräte der H.“ an den Berufungskläger vom 26. September 2008 sodann wurde die mehrfache Verzögerung wichtiger Informationen an den Stiftungsrat gerügt, welche offenbar dringend gewesen wären. Namhaft gemacht wurden eine ausserordentliche Stiftungsratssitzung zur Liquiditätsankündigung, ein Brief des Kantons, Bauinformationen sowie die Verhandlungen mit M. und der anstehende Geländeverkauf (Kreisamt act. 17.5). Da die Informationen an den Stiftungsrat von den „ausgewählten Stiftungsräten“ als ungenügend erachtet wurden, verlangten sie eine vollständige Orientierung über verschiedene konkret aufgeführte Punkte. Überdies wies Bb. in seinem Schreiben vom 26. Oktober 2008 an die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates darauf hin, der Berufungskläger habe in den vorhergehenden Monaten Versäumnisse begangen und Hinhaltetaktiken angewendet (Kreisamt act. 17.6 S. 2). Mit Schreiben vom 19. November 2008 rügte Dr. med. I. gegenüber den Mitgliedern des Stiftungsrates, der Berufungskläger versuche stets, in der Personalrekrutierung und -pflege Einfluss zu nehmen und störe damit die Kompetenz der Betriebsleitung und die Betriebsabläufe vehement. Beispielsweise habe er am 17. November 2008 den neuen Oberarzt zu einem Vorstellungsgespräch zu sich ins Büro beordert. Dieses Vorstellungsgespräch sei ohne Wissen und Einverständnis von Dr. med. I. durchgeführt worden. Der Berufungskläger habe weder die fachliche Kompetenz noch das Bezugsnetz, um einen ärztlichen Mitarbeiter zu validieren (Kreisamt act. 17.7 und 47.6, je S. 4). Aus Presseartikeln, welche sich im Wesentlichen auf Aussagen des Leiters des Gesundheitsamtes Graubünden stützen, geht ferner hervor, dass der Berufungskläger nach der Kündigung von Dr. med. I. als Chefarzt der H. offenbar dem Gesundheitsamt ein dreiköpfiges medizinisches Leitungsteam vorschlug, ohne dass sämtliche vorgeschlagenen Ärzte hierzu überhaupt ihre Einwilligung gegeben hatten, worauf sich zumindest zwei von ihnen mittels eines Rechtsanwaltes zur Wehr setzten (vgl. „Die Dd.“ vom 27. März 2009 und vom 2. April 2009, Kreisamt act. 17.22 und 17.23; Ee. vom 2. April 2009, Kreisamt act. 17.25). Weiteren Zeitungsartikeln und -interviews ist zu entnehmen, dass der Berufungskläger durch das Einleiten zweier Schadenersatzklagen gegen an der H. tätige Oberärzte angeblich unter den Mitarbeitern der H. ein Angstklima schuf (Kreisamt act. 33.1-3). c) Vorab ist festzuhalten, dass dem Berufungskläger nicht gefolgt werden kann, wenn er für die Annahme einer ungenügenden Informationspolitik und von eigenmächtigem Handeln des Stiftungsratspräsidenten die bundesgerichtliche Rechtsprechung für anwendbar hält, wonach der Wahrheitsbeweis bezüglich ei-

Seite 35 — 41 nes behaupteten Delikts oder eines diesbezüglich geäusserten Verdachts grundsätzlich nur durch die entsprechende Verurteilung zu erbringen ist (BGE 106 IV 115 E. 2.b-e). Diese Rechtsprechung kann nicht auf sämtliche - auch kein Delikt betreffende - Vorwürfe ausgedehnt werden, welche von einer Aufsichtsbehörde untersucht und festgestellt werden könnten. Dies gilt umso mehr, als die Kompetenzen der hier in Frage kommenden Eidgenössischen Stiftungsaufsicht nur begrenzter Natur sind und die Stiftung gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht etwa die Stellung einer ihr untergeordneten Verwaltungsbehörde einnimmt (vgl. Riemer, a.a.O., Art. 84 N 123 f.). Auch wenn aufgrund der oben gemachten Ausführungen gewisse Anzeichen bestehen, braucht an dieser Stelle

letztlich nicht entschieden zu werden, ob sich aus den Akten - entsprechend der im Schreiben vom 20. November 2008 gemachten Vorwürfe - eine Verletzung der Informationspflichten und ein eigenmächtiges Handeln des Berufungsklägers als Stiftungsratspräsident im Sinne wiederholter Pflichtverletzungen ergeben. Die vor Kreisamt einvernommenen Zeugen pflegen zum Berufungskläger kein konfliktfreies Verhältnis und die H. war oft Schauplatz von Machtkämpfen, weshalb bei der Würdigung der von den Angehörigen der verschiedenen „Lager“ produzierten Beweismittel, aber auch bei den aktenkundigen Zeitungsartikeln, Zurückhaltung geboten ist. Ausserdem ist im Einzelnen offen, ob der Berufungskläger bei den ihm konkret gemachten Vorwürfen tatsächlich seine Pflichten als Stiftungsratspräsident verletzt hat. Vorliegend können diese Fragen offen bleiben, denn der Vorwurf des eigenmächtigen Handelns und einer ungenügenden Informationspolitik an den Berufungskläger berühren dessen strafrechtlich geschützte Ehre nicht. 11.a) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Äusserungen des Berufungsbeklagten im Schreiben vom 20. November 2008 nicht als ehrenrührig erweisen. Eine Ehrverletzung liegt deshalb nicht vor. Ausserdem wäre dem Berufungsbeklagten zumindest in Bezug auf den Vorwurf eines Interessenkonflikts auch der Entlastungsbeweis gelungen. Ziffer 1 des Dispositivs des angefochtenen Urteils, womit der Berufungsbeklagte von der Anklage der Ehrverletzung gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB freigesprochen wurde, ist demnach in Abweisung der Berufung zu bestätigen. b) Ebenso hat die Vorinstanz zu Recht die Zusprechung der adhäsionsweise geltend gemachten Genugtuungsforderung abgelehnt, soweit sie auf die Klage überhaupt eingetreten ist (Ziffer 2 des Dispositivs des angefochtenen Urteils). Beim nach der alten bündnerischen Strafprozessordnung vor der Vorinstanz durchgeführten Privatstrafklageverfahren handelt es sich um ein dem zivilprozessualen Zweiparteienverfahren angenähertes Verfahren (PKG 1990 Nr. 41 E. 2.b).

Seite 36 — 41 Der Berufungskläger war deshalb an die Reduktion des von ihm anlässlich der Sühneverhandlung vom 12. Januar 2009 auf Fr. 10'000.-- bezifferten Genugtuungsanspruchs mit der Klageergänzung vom 25. Februar 2009 auf Fr. 5'000.-- gebunden und es war nicht zulässig, diesen an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung wiederum auf Fr. 10'000.-- zu erhöhen. Im Umfang von Fr. 5'000.-- ist daher die Vorinstanz richtigerweise auf die Adhäsionsklage nicht eingetreten. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das Schreiben vom 20. November 2008 den Berufungskläger nicht in seiner strafrechtlich geschützten Ehre verletzt hat. Ob damit in seine zivilrechtliche - auch das gesellschaftliche Ansehen erfassende - Ehre eingegriffen wurde, kann offen bleiben, denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Berufungskläger durch das beanstandete Schreiben vom 20. November 2008 in seiner Persönlichkeit schwer verletzt worden sein könnte (vgl. Art. 28a Abs. 3 ZGB in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 OR). Zwar stimmt es, wenn der Berufungskläger vorbringt, das Schreiben sei sowohl an die Mitglieder des Stiftungsrates der H. als auch in die Hände der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht gelangt (schriftliche Berufungsbegründung S. 26). Jedoch wurde der Berufungskläger darin entgegen seiner Auffassung überhaupt nicht als korrupte Person bezeichnet. Die in den Akten liegenden Zeitungsartikel, welche den Berufungskläger teilweise negativ darstellen, reichen zudem von vornherein nicht aus, den geforderten seelischen Schmerz des Berufungsklägers zu belegen. Ausserdem ist nicht ersichtlich, wie zumindest ein wesentlicher Teil dieser Zeitungsartikel auf das fragliche Schreiben vom 20. November 2008 zurückgeführt werden könnte. Entsprechend fehlt es auch am Nachweis des adäquaten Kausalzusammenhangs. Den vom Berufungskläger geltend gemachten Genugtuungsanspruch hat die Vorinstanz

somit korrekt als unbegründet gehalten, soweit sie auf die Adhäsionsklage eingetreten ist. Des- halb ist die Berufung auch insoweit abzuweisen. 12.a) Schliesslich beanstandet der Berufungskläger die dem Berufungsbeklagten zugesprochene ausseramtliche Entschädigung von Fr. 48'860.60 (Ziffer 4 des Dispositivs des angefochtenen Urteils), welche die Vorinstanz entsprechend der vom Rechtsvertreter des Berufungsbeklagten eingereichten Honorarnote festge- setzt hat (Vorinstanz act. 14). b) Da der vor der Vorinstanz durchgeführte Ehrverletzungsprozess ein weitge- hend nach den Grundsätzen des Zivilprozesses ausgestaltetes Strafverfahren war, hatte die Tragung der (gerichtlichen und) aussergerichtlichen Kosten nach zivilprozessualen Regeln zu erfolgen. Für die Bestimmung der Höhe des entschä- digungspflichtigen Aufwandes folgt aus Art. 122 Abs. 2 der alten bündnerischen Zivilprozessordnung (ZPO; BR 320.000), dass sich die Entschädigungspflicht auf

Seite 37 — 41 die notwendige anwaltliche Tätigkeit beschränkt. Was darunter zu verstehen ist und wie die anwaltliche Entschädigung zu bemessen ist, wird in der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (HV; BR 310.250) näher umschrieben. Demgemäss setzt die urteilende Instanz die Parteientschädigung der obsiegenden Partei nach Ermessen fest (Art. 2 Abs. 1 HV). Sie geht vom Betrag aus, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, sofern der vereinbarte Stun- denansatz zuzüglich allfällig vereinbartem Interessenwertzuschlag üblich ist und keine Erfolgsszuschläge enthält (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 HV). Als üblich gilt dabei ein Stundenansatz zwischen Fr. 210.-- und Fr. 270.-- (Art. 3 Abs. 1 HV). Vorausge- setzt wird alsdann, dass der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich war (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 HV). Schliesslich darf die ge- forderte Entschädigung nicht zu einer von der Sache beziehungsweise von den legitimen Rechtsschutzbedürfnissen her nicht gerechtfertigten Belastung der un- terliegenden Partei führen (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 3 HV). c) Der Rechtsvertreter des Berufungsbeklagten hat seiner vor der Vorinstanz eingereichten Honorarnote einen Stundenansatz von Fr. 230.-- zu Grunde gelegt. Nach dem Ausgeführten ist dieser Stundenansatz üblich im Sinne von 2 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 3 Abs. 1 HV. Zu prüfen ist, ob der in Rechnung gestellte zeitliche Aufwand von 11'335 Minuten (gerundet 188.9 Stunden) angemessen und erfor- derlich war. Dabei ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen (BGE 118 Ia 133 E. 2.b), mithin insbesondere auf die Bedeutung und Schwierigkeit der Sache sowie auf die damit für den Anwalt verbundene Verantwortung und die von ihm in gebotener Weise aufgewendete Zeit (BGE 117 Ia 22 E. 3.a; 122 I 1 E. 3.a). d) Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) gewährleistet in Art. 29 Abs. 2 den Anspruch auf rechtliches Gehör in Verfah- ren vor Gerichtsinstanzen. Ausfluss daraus ist unter anderem die Pflicht zur Be- gründung von Entscheiden. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss die Begründung so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhe- re Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Über- legungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 134 I 83 E. 4.1 mit Hinweisen). Im Bereich der Parteientschädigungen verlangt die Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass insbesondere bei Vorliegen einer detaillierten Abrechnung der Leistungen von der festsetzenden Behörde erwartet werden kann, dass diese sich mit der eingereich- ten Honorarnote auseinandersetzt und zumindest summarisch ausführt, aus wel-

Seite 38 — 41 chem Grund welche der geltend gemachten Posten nicht berücksichtigt wurden. (Urteil des Bundesgerichts 6B_136/2009 vom 19. Mai 2009 E. 2.3 mit Hinweisen).

e) Wie bereits die Vorinstanz zutreffend darauf hingewiesen hat, oblag dem Berufungsbeklagten die Führung des verhältnismässig zeitintensiven Entlastungsbeweises. Obwohl aus dem vorliegenden Erkenntnis hervorgeht, dass seine Äusserungen nicht ehrenrührig sind, konnte er sich hierauf nicht von vornherein verlassen. Vielmehr war das Gebrauch machen von seinen Verteidigungsrechten, wozu auch der Entlastungsbeweis gehörte, grundsätzlich erforderlich und angemessen. Weiter hat die Vorinstanz auch richtig erkannt, dass die einen Aufwand von 47 Stunden und 30 Minuten ausweisende Kostennote, welche vom im gleichen Anwaltsbüro wie der Berufungskläger tätigen und mit diesem auch familiär verbundenen Rechtsvertreter des Berufungsklägers eingereicht wurde (Vorinstanz act. 12), keinen Rückschluss auf die Angemessenheit des Aufwandes des berufungsbeklaglichen Rechtsvertreters zulässt. Einerseits war der für das Verfassen der Eingaben des Berufungsbeklagten erforderliche Aufwand aufgrund deren Umfangs und des jenem obliegenden Entlastungsbeweises erheblich grösser als die Bemühungen des berufungsklägerischen Vertreters für das Ausarbeiten seiner Rechtsschriften bis vor Vorinstanz. Andererseits hat der berufungsklägerische Rechtsvertreter offenbar auch davon abgesehen, all seine Anstrengungen zu fakturieren. So wurden etwa weder für die Sühneverhandlung vom 12. Januar 2009, an welche Ff. seinen Vater als Praktikant begleitete (Kreisamt act. 8), noch für die Zeugeneinvernahmen vom 30. Juli 2010 und 23. September 2010 vor Kreisamt, als Ff. den Berufungskläger anwaltlich vertrat (Kreisamt act. 40 und 44), Aufwendungen verrechnet. Indessen macht der Berufungskläger mit guten Gründen geltend, dass der vom berufungsbeklaglichen Rechtsvertreter produzierte Aufwand im Zusammenhang mit Korrespondenzen und Besprechungen mit den ehemaligen Rechtskonsulenten der Gemeinde A. übermässig erscheint. Angesichts dessen, dass Rechtsanwalt Benisowitsch auch mit dem Berufungsbeklagten persönlich Besprechungen durchgeführt und mit diesem auch telefoniert und korrespondiert hat, sind die Aufwendungen, die Rechtsanwalt Benisowitsch ausschliesslich oder hauptsächlich aufgrund der Kontakte zu den ebenfalls patentierten kommunalen Rechtskonsulenten entstanden sind, zu kürzen. Dazu gehören sämtliche Schreiben, Telefonate, E-Mails (samt Antwort E-Mails), Mitteilungen, Besprechungen (samt Vorbereitung, soweit ausgewiesen), SMS und Faxschreiben von den oder an die Rechtskonsulenten. Nicht dazu zählen hingegen Verrichtungen von Rechtsanwalt Benisowitsch, wie E-Mails oder Besprechungen (samt Vorbereitung), an denen -

Seite 39 — 41 neben den Rechtskonsulenten - auch der Berufungsbeklagte beteiligt war. Gemäss seiner eingereichten Honorarnote entstanden Rechtsanwalt Benisowitsch derartige Aufwendungen im Umfang von 2'965 Minuten (gerundet 49,4 Stunden). Davon ausgehend, dass die Korrespondenzen und Besprechungen von RA Benisowitsch mit den Rechtskonsulenten seinen persönlichen Kontakt mit dem Berufungsbeklagten zumindest teilweise ersetzt haben, erscheint der I. Strafkammer eine Kürzung dieser Position um 1'765 Minuten auf einen in dieser Hinsicht angemessenen zeitlichen Aufwand von 20 Stunden (1'200 Minuten) angebracht. Nicht zu kürzen sind die in diesem Zusammenhang Rechtsanwalt Benisowitsch entstandenen Auslagen. Ferner hat auch der Aufwand unberücksichtigt zu bleiben, welcher Rechtsanwalt Benisowitsch am 23. Mai 2009 im Zusammenhang mit dem Entscheid der II. Strafkammer SK2 09 15 vom 29. April 2009 entstanden ist (15 Minuten), denn in diesem Entscheid wurde ihm bereits eine

Entschädigung zugesprochen, welche auch dessen Lektüre umfasste. Im Übrigen erscheint der geltend gemachte Aufwand angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie deren Komplexität angemessen. Wird nach dem Gesagten der sich gemäss der Honorarnote des berufungsbeklaglichen Rechtsvertreters auf 11'335 Minuten belaufende zeitliche Aufwand um 1'780 Minuten ([2'965 Minuten - 1'200 Minuten] + 15 Minuten) gekürzt, ergibt sich ein angemessener entschädigungspflichtiger Aufwand von 9'555 Minuten (159.25 Stunden). Unter Berücksichtigung von Auslagen und Mehrwertsteuer, deren Ersatz RA Benisowitsch für sämtliche Aufwendungen in der Höhe von 7.6% verlangt, resultiert daraus ein Total von gerundet Fr. 41'518.70 (159.25 x Fr. 230.-- + Fr. 1'958.65.-- + 7.6/100 x [159.25 x Fr. 230.-- + Fr. 1'958.65.--]). In diesem Umfang ist demnach der Berufungsbeklagte vom Berufungskläger für das bisherige Verfahren zu entschädigen. 13.a) Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Ziffern 1 und 2 des Dispositivs des angefochtenen Urteils, womit der Berufungsbeklagte von der Anklage der Ehrverletzung gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB freigesprochen und die Adhäsionsklage des Berufungsklägers abgewiesen wurde, zu bestätigen sind und die Berufung diesbezüglich abzuweisen ist. Damit bleibt es auch bei den dem Berufungskläger auferlegten vorinstanzlichen Verfahrenskosten. In teilweiser Gutheissung der Berufung ist indes Ziffer 4 des Dispositivs des angefochtenen Urteils aufzuheben und der Berufungskläger ist zu verpflichten, den Berufungsbeklagten für das vorinstanzliche Verfahren mit Fr. 41'518.70 ausseramtlich zu entschädigen. b) Grundsätzlich tragen die Parteien die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Indessen können nach Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO selbst einer Partei, welche ein

Seite 40 — 41 Rechtsmittel ergriffen und dadurch einen für sie günstigeren Entscheid erwirkt hat, die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wurde. Das ist vor allem dort möglich, wo der Rechtsmittelinstanz richterliches Ermessen zusteht, beispielsweise wenn sie die Dauer oder Höhe einer Sanktion gegenüber dem angefochtenen Entscheid geringfügig abändert (Domeisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 428 N 21; O., Kommentar, Art. 428 N 10; ders., Handbuch, N 1798). Diese Regelung beruht auf der Überlegung, dass die Vorinstanz in diesen Fällen keinen eigentlich fehlerhaften Entscheid getroffen, sondern lediglich das Ermessen anders ausgeübt hat. Ein Grund, weshalb der Anwendungsbereich von Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO auf den Straf- und Schuldpunkt (vgl. zu einer den Schuldpunkt betreffenden unwesentlichen Abänderung eines erstinstanzlichen Entscheides das Urteil des Bundesgerichts 6B_707/2010 vom 4. Februar 2011 E. 2.4; anderer Meinung O., Praxiskommentar, Art. 428 N 11, wonach diese Regel im Schuldpunkt nicht anwendbar ist) beschränkt sein und sich nicht auch auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen des angefochtenen Entscheides erstrecken sollte, ist nicht ersichtlich. Bei der hier in Frage stehenden Beurteilung der Verhältnismässigkeit des im bisherigen Verfahren betriebenen Aufwandes des berufungsbeklaglichen Rechtsanwaltes steht der erkennenden Gerichtsbehörde ein sehr grosser Ermessensspielraum zu (Wehrenberg/Bernhard, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 429 N 19), sodass die Vorinstanz keinen eigentlich fehlerhaften Entscheid gefällt hat, indem sie ihr Ermessen anders ausgeübt hat. Ausserdem ist die mit dem vorliegenden Erkenntnis vorgenommene Korrektur der erstinstanzlich zugesprochenen Parteientschädigung auch in Relation zum gesamten Prozessgegenstand nicht wesentlich. Damit wurde der angefochtene Entscheid nur unwesentlich im Sinne von

Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO abgeändert. Angesichts dessen, dass die Berufung im Übrigen abzuweisen ist, hat demnach der Berufungskläger die auf Fr. 4'000.-- festzusetzenden Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Entsprechend diesen Grundsätzen hat der Berufungskläger überdies keinen Anspruch auf eine Entschädigung für das Berufungsverfahren. Da schliesslich nicht ersichtlich ist, welcher Aufwand dem berufungsbeklagten Rechtsvertreter, welcher von der Einreichung einer Stellungnahme zur Berufungsbegründung gänzlich abgesehen hat, erwachsen sein könnte, ist dem Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren ebenfalls keine Entschädigung zuzusprechen.

Seite 41 — 41 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.